

# **LOOP Kinderhilfe**

## **Satzung**

(in der Fassung vom 19.02.2018)

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen LOOP Kinderhilfe.
- (2) Sein Sitz ist Düsseldorf. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen werden. Danach führt er die Bezeichnung e.V. im Anhang an den Vereinsnamen.

### **§2 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Hilfe für Kinder im In- und Ausland, die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegs- und Katastrophenopfer gemäß § 52 Abs. 2 Nr.4, Nr.7 und Nr. 10 Abgabenordnung. Der Verein ist insbesondere dem allgemeinen Wohl von Kindern und Jugendlichen verpflichtet.
- (2) Nach der UN Kinderechtskonvention hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Verein wird vor diesem Hintergrund Rechte der Kinder in der Öffentlichkeit gegenüber Politik und Verwaltung offensiv vertreten, geeignete Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII Kindern zu teil werden lassen oder alternative Hilfsangebote zu entwickeln. Insbesondere will der Verein auch die in Deutschland ankommenden Flüchtlinge unterstützen. In Krisensituationen sollen entsprechende Hilfsangebote auch im Ausland verwirklicht werden. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Sammlung von Geld- und Sachspenden, die dem Zweck des Vereins entsprechend überbracht werden, sowie durch sonstige Unterstützungsleistungen (z.B. Hilfe beim Wiederaufbau zerstörter Häuser nach Krieg und Katastrophen, Herstellung von Kontakten zu Behörden, Ärzten und medizinischen Einrichtungen, Bereitstellung von medizinischer Grundversorgung, Finanzierung und Organisation der medizinischen Versorgung vor Ort oder außerhalb des Krisengebiets, o.ä.).
- (3) Der Verein wird die Kooperation mit anderen Trägern und Organisationen suchen, wenn dadurch Ziele der im Einzelfall optimiert werden können. Er kann - gegebenenfalls mit anderen Trägern - gemeinnützige Körperschaften erwerben, gründen oder sich an diesen beteiligen.
- (4) Der Verein ist weltanschaulich unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### **§5 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder in Organstellung als Vorstände ist unentgeltlich. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, sondern lediglich auf angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Mitglieder des Vereins können, auch soweit sie Mitglieder des Vorstands sind, im Rahmen dienstvertraglicher Vereinbarungen Vergütungen beziehen sowie Aufwundersatz bis zur Höhe der steuerlich zulässigen Beträge bekommen. Vergütungen und Aufwundersatz haben der Art und dem Umfang nach angemessen zu sein. Zwecks Orientierung kann der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) herangezogen werden.

#### **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt nach §10 Abs. 9. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.

#### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§8 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§9 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand und, sofern eingerichtet, der Beirat.

## **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands. Sie bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf und nicht Angestellter des Vereins sein kann; der Rechnungsprüfer prüft die Buchhaltung einschließlich des Jahresabschlusses. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder bei entsprechender Beschlusslage im Umlaufverfahren ausgeübt werden. Fördermitglieder sind rede- aber nicht stimmberechtigt. Die Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von 40% der ordentlichen Mitglieder.
- (10) Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§11 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus bis zu 3 Vorstandsmitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl der anderen Vorstände erfolgt für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§12 Beirat**

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt 5 Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Beirat versammelt sich einmal im Jahr. Der/die Vorsitzende des Vereins lädt dazu ein. Die Mitglieder des Beirats haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (6) Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mehrheitlich über den Ausschluss eines Beiratsmitglieds aus dem Beirat. Voraussetzung ist die schuldhaftige Verletzung der Vereinsinteressen in grober Weise.

### **§13 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen erfolgen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. In der Tagesordnung muss dieser TOP genannt und der Einladung der Text der vorgesehenen Änderung beigefügt worden sein.
- (2) Satzungsänderungen, die von den Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind den Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen.

### **§14 Auflösung**

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall drei Monate. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins LOOP Kindernothilfe e.V. oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf, 19.02.2018